

Angebot zur Einrichtung einer internen Meldestelle

Gesetzliche Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle

Nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz (**HinSchG**) müssen „Beschäftigungsgeber“ eine Stelle für interne Meldungen einrichten und betreiben, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, um Verstöße zu melden (interne Meldestelle). Beschäftigungsgeber im Sinne des **HinSchG** sind Sie, wenn Sie in Ihrem Unternehmen mehr als 249 Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Schwelle wird ab dem 17. Dezember 2023 auf 49 Arbeitnehmer gesenkt. **Sind in Ihrem Unternehmen am 17. Dezember 2023 fünfzig oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt, so müssen Sie eine interne Meldestelle einrichten und betreiben.**

Welche Folgen hat es, wenn Sie keine interne Meldestelle einrichten und betreiben?

Wenn Sie es unterlassen, rechtzeitig eine interne Meldestelle einzurichten oder eine interne Meldestelle zwar eingerichtet haben, aber nicht nach den Vorgaben des **HinSchG** betreiben, drohen **Bußgelder in Höhe von Euro 10.000 bis Euro 500.000** (§ 40 Abs. 6 Satz 2 HinSchG iVm § 30 Abs. 2 OWiG). Zu Fehlern beim Betrieb der internen Meldestelle kann es insbesondere kommen, wenn das Verfahren zur Behandlung von Meldungen nicht korrekt eingehalten wird. Dabei sind Fristen, Vertraulichkeitsbestimmungen und komplizierte Verfahrensvorschriften zu beachten.

Auslagerung der Meldestelle an Dritte

Die Aufgaben der internen Meldestelle können auf Dritte übertragen werden. Hierfür kommt insbesondere die Einsetzung eines Rechtsanwalts in Betracht, welcher dann als sog. „externe Ombudsperson“ agiert und die Rechte und Pflichten des Unternehmens in dieser Hinsicht wahrnimmt. Die Einsetzung Dritter erspart Ihnen die Schulung unternehmensinterner Personen für die Ausführung und verhindert, dass Sie wegen fehlerhaften Betriebs der internen Meldestelle mit Bußgeldern belastet werden. Sind Sie in der Funktion eines Geschäftsführers oder Vorstands Leitungsorgan Ihres Unternehmens, so vermeiden Sie durch die Auslagerung der Aufgaben der internen Meldestelle darüber hinaus die Risiken der persönlichen Haftung (Stichwort: Legalitätspflicht)

Möglichkeiten der Auslagerung der Aufgaben der internen Meldestelle

1. Elektronische Systeme gewerblicher Anbieter

Im Internet werden von verschiedenen gewerblichen Dienstleistern App- basierte elektronische Systeme zur Einrichtung einer Meldestelle angeboten. Als Vorteil dieser Modelle wird auf die Möglichkeit der schnellen online- Einrichtung und die Anpassung der App auf die Corporate Identity des Unternehmens verwiesen, wodurch es Whistleblowern leicht gemacht werde, Verstöße zu melden („niederschwellige Erreichbarkeit“).

Solche elektronischen Systeme haben jedoch erhebliche Nachteile:

- **keine Möglichkeit der persönlichen Zusammenkunft**
(die nach § 16 Abs. 3 HinSchG aber eingerichtet werden muss)
- **kein Berufsgeheimnisträgerprivileg**
(ohne Anwaltszulassung keine gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung und leichtere Möglichkeit der Beschlagnahme von Daten und Unterlagen)

2. Vorteile der Auslagerung auf Rechtsanwaltskanzlei

- **persönliche Zusammenkunft** kann an neutralem Ort in Kanzleiräumen angeboten werden
- **Rechtsanwalt unterliegt dem Berufsgeheimnis**
- **Neutralität und Weisungsunabhängigkeit**
- **geringeres Risiko, Falschmeldungen zu erhalten**
(wir „können“ Hinweisgeberschutzgesetz)

Angebot von GKD Rechtsanwälte

Wir bieten Ihnen die Komplettübernahme der Aufgabe der internen Meldestelle zum Festpreis an. Das Angebot umfasst die Erstellung der Infrastruktur für den Meldekanal der internen Meldestelle, die Gewährleistung der Einhaltung des korrekten Verfahrens bei der Behandlung von Meldungen sowie die Einleitung der vorgeschriebenen Folgemaßnahmen. Für die Einrichtung und die Unterhaltung Ihrer internen Meldestelle berechnen wir eine Jahrespauschale in Höhe von EUR 1.000,00. Für die Bearbeitung einer eingehenden Meldung wird eine Pauschale in Höhe von EUR 250,00 berechnet.

Für Fragen zu unserem Angebot der Einrichtung einer internen Meldestelle stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, sprechen Sie uns an!